

# RS OGH 1980/1/17 7Ob1/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1980

## Norm

VersVG §12 Abs3

## Rechtssatz

Da die Frist des § 12 Abs 3 VersVG eine Ausschlußfrist ist und im Falle ihres fruchtlosen Verstreichens die behauptete Leistungsfreiheit materiell nicht mehr geprüft werden kann ist für Leistungen, die der Versicherer nach Ablauf dieser Frist erbracht hat, von ihm kein Beweis für die Richtigkeit der von ihm behaupteten Leistungsfreiheit zu erbringen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 1/80  
Entscheidungstext OGH 17.01.1980 7 Ob 1/80  
Veröff: VersR 1981,71

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0080359

## Dokumentnummer

JJR\_19800117\_OGH0002\_0070OB00001\_8000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)